

Gemeinde 71287 Weissach
Landkreis Böblingen

Marktsatzung

Fassung vom 29.10.2001



Marktsatzung

I. Allgemeines	3
§ 1 Märkte	3
§ 2 Standplätze	3
§ 3 Zutritt.....	4
§ 4 Verhalten auf den Märkten.....	4
§ 5 Verkaufseinrichtungen	5
§ 6 Verkehrsregelung	6
§ 7 Sauberhaltung des Marktes	6
§ 8 Marktaufsicht.....	7
§ 9 Ausnahmen	7
§ 10 Haftung	7
II. Besondere Bestimmungen	7
A. Jahrmarkt (Krämermarkt)	7
§ 11 Markttag	7
§ 12 Marktbereich.....	7
§ 13 Marktzeit.....	8
§ 14 Gegenstände des Marktverkehrs	8
B. Wochenmarkt.....	8
C. Vieh- und Schweinemarkt	9
§ 21 Markttage	9
§ 22 Marktbereich.....	9
§ 23 Marktzeit.....	9
§ 24 Gegenstände des Marktverkehrs	9
III. Schlussbestimmungen.....	10
§ 25 Verweis	10
§ 26 Ordnungswidrigkeiten	10

Marktsatzung

I. Allgemeines

§ 1 Märkte

Die Gemeinde Weissach betreibt nach Maßgabe dieser Satzung Jahrmärkte, Vieh- und Schweinemärkte und Wochenmärkte als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Standplätze

- (1) Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch das Bürgermeisteramt -Ordnungsamt- unter Berücksichtigung der marktbetrieblichen Erfordernisse. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behaltung eines bestimmten Platzes.
- (3) Eine Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.
- (4) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bis 7.30 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann ausnahmsweise der Marktmeister Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.
- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (6) Die Erlaubnis kann vom Bürgermeisteramt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (7) Die Erlaubnis kann vom Bürgermeisteramt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Veränderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,

3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben.
4. ein Standinhaber die nach der Satzung der Gemeinde Weissach über die Gebührenerhebung für Märkte in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann das Bürgermeisteramt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 3 Zutritt

Das Bürgermeisteramt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 4 Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen des Bürgermeisteramts zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Das Messen und Wiegen von Waren muss der Käufer ungehindert beobachten und prüfen können.
- (3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (4) Es ist insbesondere unzulässig
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände zu verteilen,
 2. Tiere auf die Marktplätze zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde und Tiere, die gemäß § 66 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind,
 4. Motorräder Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 5. Warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,

6. Mitleiderregende Gebrechen zur Schau zu stellen.

- (5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 5 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Marktplätzen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf den Marktplätzen nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer und Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen.
Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Platz nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Bürgermeistersamtes weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkaufs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen im angemessenen, üblichen Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 6 Verkehrsregelung

- (1) Die von den Märkten betroffenen Straßen und Plätze werden an den Markttagen für den gesamten Verkehr gesperrt. Nach der Sperrung bis zum Beginn der Märkte und nach dem Ende der Märkte bis zur Freigabe der gesperrten Straßen und Plätze darf der Marktbereich mit Fahrzeugen befahren werden, wenn diese dem Transport von Waren, Abfällen und Marktgeräten dienen. Die Verkehrsregelung erfolgt durch Verkehrszeichen.
- (2) Straßeneinmündungen sind von Fahrzeugen, Marktständen und sonstigen Einrichtungen freizuhalten.
- (3) Verkaufsstände, Verpackungsmaterial, Leergut und nicht verkaufte Ware dürfen erst nach Beendigung des Marktes abtransportiert werden.
- (4) Waren oder sonstige Gegenstände dürfen nicht so aufgestellt oder angebracht werden, daß die Sicht auf andere Stände behindert oder der Marktverkehr beeinträchtigt wird. In Zweifelsfällen entscheidet der Marktmeister bzw. das Bürgermeisteramt.
- (5) Handwagen dürfen nur zum Zwecke des Transportes auf dem Markt gekaufter Waren mitgeführt werden.
- (6) Zugänge zu angrenzenden Einzelhandelsgeschäften und Hauszugänge dürfen nicht versperrt werden, auch nicht mit Verpackungsmaterial und dergleichen.

§ 7 Sauberhaltung des Marktes

- (1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.
- (2) Die Verkäufer sind für die Reinhaltung ihrer Stände, Plätze oder Räume und der davor und dahinter gelegenen Flächen verantwortlich. Leergut, Verpackungsmaterial und sonstige sperrige Abfälle sind von den Verkäufern zu beseitigen, das Reinigen des Marktplatzes nach Beendigung des Marktes erfolgt durch die Gemeinde.
- (3) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 1. ihre Stände sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benützungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.
- (4) Die Verkäufer und deren Hilfskräfte haben im Marktverkehr stets Schutzkleidung zu tragen. Die Waren sind so aufzustellen, dass sie nicht verunreinigt werden können. Es ist den Käufern untersagt, Waren zu berühren oder zu betasten.

§ 8 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird vom Bürgermeisteramt -Ordnungsamt- und vom Marktmeister ausgeübt.

§ 9 Ausnahmen

Die Marktaufsicht kann in besonderen Fällen nach gerechter Abwägung aller Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktsatzung zulassen.

§ 10 Haftung

Die Gemeinde haftet für alle Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

II. Besondere Bestimmungen

A. Jahrmarkt (Krämermarkt)

§ 11 Markttag

In der Gemeinde Weissach wird 3-mal jährlich ein Jahrmarkt (Krämermarkt) abgehalten und zwar am

- 3. Donnerstag im Monat Februar (Frühlingsmarkt)
- 1. Donnerstag im Monat Juni
- 1. Montag nach dem 28. Oktober (Kirbemarkt).

§ 12 Marktbereich

- (1) In Weissach findet der Jahrmarkt in der Hirsch- und der Pfarrstrasse statt.
- (2) Die einzelnen Plätze werden vom Bürgermeisteramt zugeteilt. Das eigenmächtige Besetzen eines Platzes oder das Wechseln eines zugewiesenen Platzes während des Marktes ist nicht erlaubt.
Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.

- (3) Die Anmeldungen zum Markt sind mindestens 8 Tage vor dem Markttag beim Bürgermeisteramt abzugeben. Die Anmeldung hat die gewünschte Platzgröße sowie die auf den Markt bringenden Gegenstände zu enthalten. Wer unangemeldet zum Markt kommt, läuft Gefahr, dass er keinen Platz mehr erhält.
Ein Entschädigungsanspruch gegenüber der Gemeinde entsteht dadurch nicht.
- (4) Fahrzeuge und Gespanne der Verkäufer, die nicht zugleich als Verkaufsstände benutzt werden, dürfen nur auf den von der Gemeinde bestimmten Plätzen abgestellt werden.
- (5) Mit der Inanspruchnahme des Platzes wird diese Marktsatzung vom Verkäufer anerkannt.

§ 13 Marktzeit

- (1) Der Warenverkauf ist in der Zeit von 08.00 - 18.00 Uhr gestattet.
- (2) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf nicht vor 06.00 Uhr begonnen werden. Die Stände müssen bis 19.00 Uhr abgebaut sein.

§ 14 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf den Krämermärkten dürfen die in § 68 der Gewerbeordnung genannten Gegenstände vertrieben werden.
- (2) Zum Verkauf von geistigen Getränken für den Genuss an Ort und Stelle bedarf es der ausdrücklichen Genehmigung des Bürgermeisteramts.

B. Wochenmarkt

Die Bestimmungen des Abschnittes B Wochenmarkt wurden durch die separate „Wochenmarkt-Ordnung“ vom 29.08.1994 neu gefasst. Die „Wochenmarkt-Ordnung“-Satzung über die Regelung des Marktverkehrs beim Wochenmarkt- ist in dieser Satzung besonders geregelt.

Sie finden die „Wochenmarktordnung“, ebenfalls in der Kategorie „Ortsrecht“, zum Download auf unserer Webseite.

C. Vieh- und Schweinemarkt

§ 21 Markttage

- (1) Der Vieh- und Schweinemarkt findet in Weissach an folgenden Tagen statt:
 - am 3. Donnerstag im Monat Februar
 - am 3. Donnerstag im Monat April
 - am 1. Donnerstag im Monat Juni
 - am 1. Donnerstag in Monat Juli
 - am 1. Donnerstag im Monat September
 - am 1. Montag nach dem 28. Oktober
 - am 1. Donnerstag im Monat Dezember
- (2) Der Spezialmarkt mit Schweinen findet jeden Samstag statt.
- (3) Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Vieh- Schweinemarkt am vorhergehenden Werktag abgehalten

§ 22 Marktbereich

Der Vieh- und Schweinemarkt in Weissach wird auf dem Marktplatz abgehalten.

§ 23 Marktzeit

- (1) Der Vieh- und Schweinemarkt beginnt um 07.00 Uhr und endet mit Einbruch der Dunkelheit, spätestens um 18.00 Uhr.
- (2) Der Spezialmarkt mit Schweinen beginnt um 12.00 Uhr und endet um 14.00 Uhr
- (3) Mit dem Verkauf der Tiere darf erst begonnen werden, wenn die Tiere amtsärztlich untersucht wurden.

§ 24 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf den Viehmarkt dürfen außer Pferden, Rindvieh, Schweinen und Schafen keine anderen Tiere aufgetrieben werden. Großvieh ist anzubinden.
- (2) Tiere aus Seuchengebieten sind zum Markt nicht zugelassen.

Die Bestimmungen des Viehseuchengesetzes vom 19.12.1973 (BGBl. I S. 1/1974 in der jeweils gültigen Fassung sowie die dazu ergangenen Rechtsverordnungen und Ausführungsbestimmungen sind zu beachten.

III. Schlussbestimmungen

§ 25 Verweis

Personen und Firmen, die gegen diese Marktsatzung oder gegen Weisungen der Marktaufsicht verstoßen, können des betreffenden Marktes verwiesen werden. Das gleiche gilt für Personen mit übertragbaren oder ekelerregenden Krankheiten und Personen, die im Verdacht stehen, die Märkte zur Begehung strafbarer Handlungen aufsuchen zu wollen.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

Für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße gelten hinsichtlich der Höhe die Bestimmungen des § 142 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über

1. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach 2 Abs. 1,
 2. die sofortige Räumung des Standplatzes nach 2 Abs. 7 Satz 3,
 3. den Zutritt gem. § 3,
 4. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 4 Abs. 1, 2 und 3,
 5. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 4 Abs. 4 Nr. 1,
 6. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 4 Abs. 4 Nr. 2,
 7. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 4 Abs. 4 Nr. 3 u. 4,
 8. das Schlachten von Kleintieren nach § 4 Abs. 4 Nr. 5,
 9. die Gestattung des Zutritts nach § 4 Abs. 5 Satz 1,
 10. die Ausweispflicht nach § 4 Abs. 5 Satz 2
 11. die Verkaufseinrichtungen nach § 5 Abs. 1 bis 4,
 12. die Plakate und Werbung nach § 5 Abs. 6,
 13. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 5 Abs. 7
 14. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 7 Abs. 1,
 15. die Reinigung der Standplätze nach § 7 Abs. 2 und 3 Nr. 1 und 2,
 16. das eigenmächtige Besetzen eines Platzes oder das Wechseln eines zugewiesenen Platzes nach § 12 Abs. 2,
 17. das Abstellen der Fahrzeuge und Gespanne an bestimmten Plätzen nach § 12 Abs. 4,
 18. den Auf- und Abbau nach § 13 Abs. 2 und § 17 Abs. 2,
 19. den Verkauf von geistigen Getränken an Ort und Stelle nach § 14 Abs. 2
 20. den Pilzverkauf nach § 19,
 21. den Verkauf von Tieren nach § 24 Abs. 1 und 2
- verstoßen wird.